



Stadt Rheda-Wiedenbrück

**Bebauungsplan Nr. 405
„Wohngebiet Fläche Pflug“**

Plangebiet Süd

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bebauungsplan Nr. 405

„Wohngebiet Fläche Pflug“

Plangebiet Süd

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
B.-Eng. Tom Hofmann

Herford, den 23.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	3
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	5
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.6	Verwendete Datengrundlagen	8
2.6.1	Fachinformationssystem @infos.....	8
2.6.2	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	8
2.6.3	Faunistische Untersuchungen	8
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	9
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	10
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	11
3.1.1	Fledermäuse	12
3.1.2	Avifauna	12
3.1.3	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	13
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
3.2.1	Fledermäuse	14
3.2.2	Avifauna	15
3.2.3	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	15
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	15
3.3.1	Fledermäuse	15
3.3.2	Avifauna	16
3.3.3	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	16
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	16
4.1	Fledermäuse	17
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	18
5.1	Bauzeitenbeschränkung	18
5.2	Fachliche Begleitung der Fällarbeiten	18
5.3	Ersatz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	18
6.	Zusammenfassung	19
7.	Literaturverzeichnis.....	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht über den Änderungsbereich	1
--------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	13
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4115/4
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotolle

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die im Bundesland Nordrhein-Westfalen, im Kreis Gütersloh gelegene Stadt Rheda-Wiedenbrück plant mit der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 405 eine Flurstückszerlegung sowie den Rückbau bestehender Gebäude, in Verbindung mit einer neuen Wohnbebauung.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches befindet sich im Südosten des Stadtgebietes, an der „Hellingrottstraße“ (vgl. Abb. 1).

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von etwa 4.000 m². Auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde das 3.000 m² große Flurstück 1/1 untersucht (vgl. Abb. 1).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.



Abb. 1 Übersicht über den Änderungsbereich

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Hand-



lungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen

Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKUNLV, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen gem.

§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene

und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (Kiel, 2005). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Diejenigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die aktuell nicht zu den Planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP bzw. in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass evtl. für die planungsrelevanten Arten vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung) die Lebensraumansprüche nicht-planungsrelevanter Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Sollte dies nicht der Fall sein, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen für nicht-planungsrelevante Arten vorzusehen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Im Folgenden werden diese Arten auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet.

Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen werden pauschal, d.h. ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II zu durchlaufen vorausgesetzt, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine Ausführliche Beschreibung ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.1).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil des Änderungsbereiches dar (vgl. Kap. 1). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung, Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

2.6.1 Fachinformationssystem @linfos

Das Fachinformationssystem @linfos weist keine Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ für den Änderungsbereich aus. Hinweise zu Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) und Vogelarten (Waldkauz) liegen jedoch für das weitere Umfeld (600 m bis 700 m) vor.

2.6.2 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2017).

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes „Rheda-Wiedenbrück“ (MTB 4115). Das Fachinformationssystem gibt für das Messtischblatt Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 40 planungsrelevanten Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppe der Fledermäuse (9 Arten), der Vögel (30 Arten) und der Pflanzen (1 Art). Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), der Amphibien, der Reptilien, der Weichtiere, der Schmetterlinge, der Käfer sowie der Libellen liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.6.3 Faunistische Untersuchungen

Zur Erfassung potenziell vorkommender Vogel- und Fledermausarten wurde der Änderungsbereich auf Vorkommen untersucht (Starrach, 2017). Dafür fanden im Juli und August insgesamt vier Begehungen statt. Die Gebäude und Gehölze wurden an zwei Tagen auf Vorkommen sowie eventuell vorhandene Nutzungsspuren, welche auf ein Vorhandensein schließen lassen würden, untersucht.

Für die Erfassung der Fledermausfauna wurde, unter Verwendung von Ultraschalldetektoren, eine Ausflugkontrolle, eine automatisierte nächtliche Aufzeichnung mithilfe von Infrarot-Kameras sowie akustischen Erfassungssystemen und eine morgendliche Einflugkontrolle durchgeführt.

Im Rahmen der Begehungen wurde zwischen Wohnhaus und Garage ein Fraßplatz von Langohrfledermäusen identifiziert. Darüber hinaus befand sich auf einer Markise ein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besetztes Singvogelnest. Im Inneren des Gebäudes gab es keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vogel- oder Fledermausarten.

Auf dem weitläufigen Grundstück befinden sich insgesamt drei Vogelnistkästen. Aufgrund des Alters des Baumbestandes weisen zahlreiche Gehölze für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen wie Astlöcher oder abstehende Rinde auf.

Die abendliche Ausflugkontrolle mittels Ultraschalldetektoren ergab auf der Südseite des Gebäudes Nachweise einzelner Zwergfledermäuse, einer Breitflügel-, und einer Wasserfledermaus. Auf der Nordseite wurden bis zu zwei über der Straße jagende Zwergfledermäuse beobachtet.

Durch den Einsatz der automatisierten Aufzeichnungsgeräte in Verbindung mit einer computergestützten Rufanalyse wurden zusätzlich zu dem bereits beschriebenen Artenspektrum noch Rufe eines Kleinabendseglers sowie von Langohrfledermäusen aufgezeichnet. Die Infrarot-Kameras zeigten dagegen keine Aktivität von Fledermäusen direkt am Gebäude auf. Im Rahmen der morgendlichen Einflugkontrolle ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse.

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten (Fledermäuse) kann für die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Das Wohngebäude inkl. der Garage wird von planungsrelevanten Arten aktuell jedoch nicht genutzt.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Der Änderungsbereich befindet sich im Bundesland Nordrhein-Westfalen im Kreis Gütersloh in der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Dieser erstreckt sich über eine Fläche von etwa 4.000 m² und umfasst die Flurstücke 1 1, 552, und 531 (vgl. S. 1, Abb. 1). Die Grundstücke befinden sich an der „Hellingrottstraße“.

Das 3.000 m² große Flurstück 1/1 wurde auf Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Die Fläche weist neben zwei Wohngebäuden, einen großen Teil unversiegelter Fläche auf. Zudem ist das Flurstück mit einem dichten Gehölzbestand bestockt (vgl. S. 1, Abb. 1).

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Quellen
☐ Laubwälder mittlerer Standorte	☐ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☐ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐ Moore und Sümpfe	☐ Äcker, Weinberge
☐ Heiden	☐ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☒ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Magerwiesen und -weiden	☒ Gebäude
☐ Fettwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen
☐ Stillgewässer	☐ Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4115 „Rheda-Wiedenbrück“, Quadrant 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Das Fachinformationssystem gibt für das Messtischblatt Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 40 planungsrelevanten Arten, welche sich aus den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Pflanzen zusammensetzen. Ein Vorkommen weiterer Anhang IV Arten der FFH-RL kann gemäß Kapitel 3.1 ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten, sogenannter „Allerweltsarten“, kann dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist für nicht-planungsrelevanten Arten jedoch nicht vorgesehen (MKUNLV, 2016).

„Allerweltsarten“ sind im Regelfall nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten oder von einer erheblichen Störung der lokalen Population betroffen. Darüber hinaus kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aufgrund potenziell vorkommender „Allerweltsarten“ sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Maßnahmen werden pauschal vorausgesetzt, d.h. ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II zu durchlaufen, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind bzw. durch die Erfassung vorliegen.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und eine damit potenziell verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"),
- Arten wurden im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen

Die im UG zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mit Blick auf die durch die Planungen betroffenen Lebensraumtypen (Kap. 2.7) und die jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche kann die Anzahl der potenziell durch das Planvorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten reduziert werden. Arten, die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Flechten liegen nicht vor.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.1.1 Fledermäuse

Das Fachinformationssystem @linfos gibt Hinweise auf Vorkommen der Arten Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie Zwerg-fledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Nachweise wurden in Entfernungen von etwa 500 bis 750 m erbracht.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gebäude“ sowie „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ auf ein potenzielles Vorkommen von acht Arten hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten.

Durch mehrere Ortsbegehungen wurden die Gebäude und Gehölze auf geeignete Habitatstrukturen sowie Fledermäuse untersucht.

Während im Inneren der Gebäude keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt wurde, gab es zwischen Garage und Wohnhaus Hinweise auf einen Fraßplatz einer Langohrfledermaus. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass es sich um das in diesem Bereich verbreitete Braune Langohr (*Plecotus auritus*) handelt.

Der Baumbestand weist eine Vielzahl von Strukturen auf, welche Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zudem wurden im Rahmen der Begehung die Arten Zwerg-, Breitflügel-, Langohr- und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) nachgewiesen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im untersuchten Raum zwar nicht direkt nachgewiesen. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund der beobachteten Arten sowie dem teilweise älteren Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden.

3.1.2 Avifauna

In dem betroffenen Messtischblatt 4115/4 „Rheda-Wiedenbrück“ werden insgesamt 30 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW, 2017). Unter Berücksichtigung der bestehenden Lebensraumstrukturen auf der Vorhabenfläche lässt sich die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten der betreffenden Messtischblätter auf insgesamt 24 Arten reduzieren.

Das Fachinformationssystem @linfos gibt zudem Hinweise auf einen als Nahrungsgast erfassten Waldkauz (*Strix aluco*) in einer Entfernung von etwa 600 m zum geplanten Vorhaben.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die Gebäude und Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten untersucht. Hinweise, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten schließen lassen, gehen aus der Erfassung nicht hervor.

Auf einer Markise am Wohngebäude wurde ein zum Zeitpunkt der Begehung nicht mehr besetztes Singvogelnest gefunden. Auf der mit Gehölzen bestandenen Fläche sind zudem drei Vogelnistkästen vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten werden im Bereich der überprüften Flächen ausgeschlossen. Dass einige Arten den betrachteten Raum sporadisch als Jagd- oder Nahrungshabitat nutzen, kann dagegen nicht ausgeschlossen werden.

3.1.3 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

In dem betroffenen Messtischblatt 4115/4 „Rheda-Wiedenbrück“ wird die Pflanzenart Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) aufgeführt. Bei dieser Art handelt es sich um eine Orchidee, die auf flachgründigen, wärmebegünstigten Kalkstandorten vorkommt. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann ein Vorkommen im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baufeldräumung	• Entfernung vorhandener Strukturen wie Gebäude und Gehölze • Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten • nicht relevant

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
• Rückbau vorhandener Gebäude	• Entsiegelung	• Schaffung von Biotopen
• Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
betriebsbedingt		
• Wohnnutzung	• Lärmemissionen (Fahrverkehr) • Beunruhigungen (Menschen) • Lichtemissionen	• Nicht relevant • Nicht relevant • Vergrämung von Fledermausarten

3.2.1 Fledermäuse

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen liegen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit der unterschiedlichen Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für einige Arten im Umfeld des betrachteten Raumes geeignete (Tages-)Quartierstrukturen in Form von bspw. Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Jalousiekästen, Fassadenverkleidungen, Dachüberstände) vorhanden sind. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches können darüber hinaus in älteren Gehölzen Quartierstrukturen vorhanden sein. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Gehölze im Änderungsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Zudem wurde ein Fraßplatz einer Langohrfledermaus zwischen Garage und Wohngebäude identifiziert.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitate. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des beobachteten Artenspektrums davon auszugehen, dass es sich bei dem Änderungsbereich um ein Jagdhabitat handelt.

Eine Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre dementsprechend mit einer Veränderung von Nahrungshabitaten sowie potenziell vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden.

3.2.2 Avifauna

Für planungsrelevante Vogelarten stellen die überplanten Flächen zumindest sporadisch ein potenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat dar. Da im Rahmen der Begehungen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen wurden, wird ein Brutvorkommen dagegen ausgeschlossen.

Eine Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre dementsprechend mit einer Veränderung kleiner Teilflächen eines potenziellen Jagd- bzw. Nahrungshabitats verbunden.

3.2.3 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Planungsrelevante Farn-, Blütenpflanzen und Flechten sind im betrachteten Raum nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, bei denen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

3.3.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch ein potenzielles Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die mit Gehölzen bestandene Fläche unterstellt. Eine Betroffenheit von baumbewohnenden Arten ist daher potenziell möglich. Im vorliegenden Fall trifft dies auf die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus zu.

Dass der Änderungsbereich von Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt wird, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatausstattung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche ist vor dem Hintergrund der artspezifischen Habitatsprüche jedoch davon auszugehen, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass negative Wirkungen durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.

3.3.2 Avifauna

Im Rahmen der Begehung des Änderungsbereiches wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz dazu kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet zumindest sporadisch ein potenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat für bestimmte Arten darstellt. Aufgrund der Habitatausstattung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche in Verbindung mit den artspezifischen Habitatansprüchen ist jedoch davon auszugehen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Negative Wirkungen, die durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden, können aus diesem Grund für planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung in Stufe II ist für planungsrelevante Vogelarten nicht erforderlich.

3.3.3 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Ein Vorkommen kann aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Eine Prüfung in Stufe II ist für planungsrelevante Farn-, Blütenpflanzen und Flechten nicht erforderlich.

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird.

Arten mit ähnlichen Lebensraumanprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im Vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der im Siedlungsbereich vorkommenden Vogelarten.

4.1 Fledermäuse

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Gehölzen, welche im Rahmen der Baufeldfreimachung entnommen werden müssen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind.

Dementsprechend kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kap. 5).

Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Aufgrund der Habitatausprägung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Maßnahmen erhalten bleibt. Da keine Daten zu tatsächlich vorhandenen Fledermausquartieren vorliegen, wird die Zahl der neu zu schaffenden Fledermausquartiere pauschal festgesetzt.

Eine erhebliche Störung i.S.d § 44 Abs. 1 Nr. 2, welche sich durch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population äußert, kann ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

5.1 Bauzeitenbeschränkung

Die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie der Rückbau vorhandener Gebäudestrukturen erfolgt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

5.2 Fachliche Begleitung der Fällarbeiten

Um zu vermeiden, dass es aufgrund der Entnahme von Gehölzen zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kommt, ist die Fällung der Gehölze ab einem Bruthöhen-durchmesser (BHD) von ≥ 20 cm durch fachkundiges Personal vor Ort zu begleiten. Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die Entnahme der Gehölze, überprüft zu fällende Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt, falls erforderlich, Fledermäuse in Obhut.

5.3 Ersatz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten kommt und darüber hinaus davon auszugehen ist, dass die räumliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht erhalten bleibt, sind Ersatzstrukturen zu schaffen. Daten zur tatsächlichen Anzahl der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Aus diesem Grund wird ein verbal-argumentativer Ansatz gewählt, um die Anzahl der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bestimmen. Das faunistische Fachgutachten (Starrach, 2017) beschreibt drei Bäume welche ein Quartierpotenzial aufweisen. Dabei handelt es sich um eine Kastanie mit einem ausgefaulten Astloch und einem Stammanriss, einem Ahorn mit einem großen Astloch sowie einer abgängigen Kirsche mit großflächig absteigender Rinde. Aufgrund der Anzahl sowie der Großflächigkeit der potenziellen Quartierstrukturen wird von einem Verlust von vier kleineren (2x Kastanie und 2x Kirsche) und einer großen (Ahorn) potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen. Der Verlust ist durch die Installation von vier Fledermauskästen sowie einem Großraumkasten auszugleichen.

Die Kästen sind im Umfeld der Vorhabenfläche an geeigneter Stelle im Wald bzw. wald-ähnlichen Strukturen durch fachkundige und mit Fledermauskästen vertraute Personen zu installieren. Um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten ist eine jährliche Kontrolle in Verbindung mit einer evtl. notwendigen Reinigung vorzusehen. Fledermauskästen sind bei Bedarf auszutauschen.

6. Zusammenfassung

Die im Bundesland Nordrhein-Westfalen, im Kreis Gütersloh gelegene Stadt Rheda-Wiedenbrück plant mit der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 405 eine Flurstückszerlegung sowie den Rückbau bestehender Gebäude, in Verbindung mit einer neuen Wohnbebauung.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von etwa 4.000 m². Auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde das 3.000 m² große Flurstück 1/1 untersucht (vgl. S. 1, Abb. 1).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

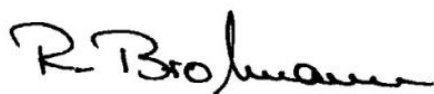
Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Für nicht planungsrelevante Vogelarten werden pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 23.10.2017



Der Verfasser

7. Literaturverzeichnis

- Kiel, E.-F. (2005). Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBP-Mitteilungen (1)*: 12-17.
- LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2017). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.
- MKULNV. (15. 12 2015). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen -Einführung-.
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKUNLV. (06. Juni 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- Starrach, M. (August 2017). Artenschutzfachliche Gebäudekontrolle Rheda-Wiedenbrück, Hellingrottstraße 40.

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4115



Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4115/4

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	G↓	A. v.	4115/4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.	4115/4
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	A. v.	4115/4
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	U	A. v.	4115/4
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A. v.	4115/4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U↑	U↑	A. v.	4115/4
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	A. v.	4115/4
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	A. v.	4115/4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	4115/4
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	s. b.	4115/4
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	s. b.	4115/4
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	s. b.	4115/4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	s. b.	4115/4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	s. b.	4115/4
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓	G	s. b.	4115/4
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U	U	R	4115/4
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	G	s. b.	4115/4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	s. b.	4115/4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	s. b.	4115/4
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	BK	4115/4
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	G	s. b.	4115/4
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	U	s. b.	4115/4
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	U↓	s. b.	4115/4
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	s. b.	4115/4
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	U	s. b.	4115/4
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	U	s. b.	4115/4
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G	–	R/W	4115/4
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	s. b.	4115/4
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	s. b.	4115/4
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	s. b.	4115/4
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G↓	S	s. b.	4115/4
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	s. b.	4115/4
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	U↓	s. b.	4115/4
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	S	–	s. b.	4115/4
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	s. b.	4115/4

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	G	s. b.	4115/4
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	s. b.	4115/4
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	G	s. b.	4115/4
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	U	s. b.	4115/4
Farn- und Blütenpflanzen					
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	S	S	A. v.	4115/4

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast
Stand: 01.07.2014			

Anlage 2

Vorprüfung



Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art wird auf dem betroffenen Messtischblatt nicht aufgeführt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet. Zwischen Wohnhaus und Garage wurde ein Fraßplatz identifiziert. ► Die Art kommt im untersuchten Bereich vor.	Die Vorhabenfläche stellt ein Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung ist zwar davon auszugehen, dass es sich um ein potenziell gut geeignetes Jagdhabitat handelt, Hinweise, die auf ein essenzielles Nahrungshabitat schließen lassen, liegen jedoch nicht vor. Darüber hinaus ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Menge an Hinterlassenschaften in Form von Nachtfalterflügeln und Kotpillen am Fraßplatz, lediglich von einer sehr geringen Nutzung auszugehen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der im betrachteten Raum vorhandene Gehölzbestand als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet. ▶ Ein Vorkommen wird nicht ausgeschlossen.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. ▶ Ein Vorkommen ist potenziell möglich.	Die Art ist im UG nicht beobachtet worden. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im vorliegenden Fall unterstellt, dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die mit Gehölzen bestandene Fläche, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird nicht ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ▶ Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus den Begehungen nicht vor. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im vorliegenden Fall unterstellt, dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die mit Gehölzen bestandene Fläche, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird nicht ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der automatisierten Erfassung wurden Lautäußerungen aufgezeichnet. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten habe sich jedoch nicht ergeben. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus den Begehungen nicht vor. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im vorliegenden Fall unterstellt, dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die mit Gehölzen bestandene Fläche, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit wird nicht ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ▶ Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. ▶ Ein Vorkommen ist potenziell möglich.	Die Art ist im UG nicht beobachtet worden. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im vorliegenden Fall unterstellt, dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die mit Gehölzen bestandene Fläche, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird nicht ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. ► Ein Vorkommen ist potenziell möglich.	Die Art ist im UG nicht beobachtet worden. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im vorliegenden Fall unterstellt, dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die mit Gehölzen bestandene Fläche, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit wird nicht ausgeschlossen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Die Art wird auf dem betroffenen Messtischblatt nicht aufgeführt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung wurde die Art beobachtet. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gab es jedoch nicht. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch im vorliegenden Fall unterstellt, dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die mit Gehölzen bestandene Fläche, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geplanten Entnahme der Gehölze kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit wird nicht ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zwergfledermäuse wurden jedoch im UG jagend beobachtet. Aus diesem Grund, sowie den artspezifischen Habitatansprüchen ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche wird durch die Art als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ▶ Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	V		Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5–2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3		Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtdlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	3S		Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Saatgans <i>Anser fabalis</i> (Rastvogel/ Wintergast)		2	Die Saatgans tritt ab Oktober auf, erreicht im November ein Bestandmaximum und zieht bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker genutzt. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermindernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3S	3	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	1S	1	Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–4 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Ende März, bis Mitte Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Erfassung gab es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich Teil eines großräumigen Jagdhabitats ist. ► Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Vorhabenfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar. Aufgrund der Ausprägung sowie der geringen Größe der betroffenen Fläche kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden und dementsprechend durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	3	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. Hinweise auf ein Vorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Farn- und Blütenpflanzen					
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. In Nordrhein-Westfalen werden lichte Buchenwälder und Gebüsche auf Kalk sowie ehemalige Niederwälder bevorzugt. Darüber hinaus werden auch lichte Kiefern- und Fichtenbestände auf Kalkstandorten besiedelt. In zu dichten, dunklen Beständen (z. B. Schonungen) kommt die Art immer seltener zur Blüte und verschwindet allmählich. In Fichtenbeständen dürfte sich außerdem die Bodenversauerung durch die Nadelstreu negativ auswirken.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen wird ein Vorkommen der Art im UG ausgeschlossen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Legende

Rote Liste	Rote Listen
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)
R durch extreme Seltenheit gefährdet	
1 vom Aussterben bedroht	NRW LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2 stark gefährdet	
3 gefährdet	
I gefährdete wandernde Tierart	
D Daten nicht ausreichend	



V	Vorwarnliste	
*	nicht gefährdet	
k. A.	keine Angabe	
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Stand: 01.07.2014

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gilde: Baumbewohnende Fledermausarten	1
---	---



Prüfprotokoll Gilde: Baumbewohnende Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Baumbewohnenden Fledermausarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4115/4
Baumbewohnende Fledermausarten	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	EHZ ATL/ KON G U S
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	RL NRW: G RL D: V	☒ ☐ ☐
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	RL NRW: * RL D: *	☒ ☐ ☐
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	RL NRW: R RL D: V	☒ ☐ ☐
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	RL NRW: V RL D: D	☐ ☒ ☐
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	RL NRW: D RL D: D	☐ ☒ ☐
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	RL NRW: R RL D: *	☒ ☐ ☐
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	RL NRW: G RL D: *	☒ ☐ ☐
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Gehölzen, welche im Rahmen der Bau- feldfreimachung entnommen werden müssen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor- handen sind. Dementsprechend kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
<u>Maßnahme: Fachliche Begleitung der Baumfällarbeiten</u> Um zu vermeiden, dass es aufgrund der Entnahme von Gehölzen zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kommt, ist die Fällung der Gehölze ab einem Brusthö- hendurchmesser (BHD) von ≥ 20 cm durch fachkundiges Personal vor Ort zu begleiten. Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die Entnahme der Gehölze, überprüft zu fällen- de Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt, falls erforderlich, Fledermäuse in Obhut.		

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Baumbewohnenden Fledermausarten**

Maßnahme: Ersatz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten kommt und darüber hinaus davon auszugehen ist, dass die räumliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geeignete Maßnahmen nicht erhalten bleibt, sind Ersatzstrukturen zu schaffen. Daten zur tatsächlichen Anzahl der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Aus diesem Grund wird ein verbal-argumentativer Ansatz gewählt, um die Anzahl der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bestimmen. Das faunistische Fachgutachten (Starrach, 2017) beschreibt drei Bäume welche ein Quartierpotenzial aufweisen. Dabei handelt es sich um eine Kastanie mit einem ausgefaulten Astloch und einem Stammanriss, einem Ahorn mit einem großen Astloch sowie einer abgängigen Kirsche mit großflächig abstehender Rinde. Aufgrund der Anzahl sowie der Großflächigkeit der potenziellen Quartierstrukturen wird von einem Verlust von vier kleineren (2x Kastanie und 2x Kirsche) und einer großen (Ahorn) potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen. Der Verlust ist durch die Installation von vier Fledermauskästen sowie einem Großraumkasten auszugleichen.

Die Kästen sind im Umfeld der Vorhabenfläche an geeigneter Stelle im Wald bzw. waldähnlichen Strukturen durch fachkundige und mit Fledermauskästen vertraute Personen zu installieren. Um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten ist eine jährliche Kontrolle in Verbindung mit einer evtl. notwendigen Reinigung vorzusehen. Fledermauskästen sind bei Bedarf auszutauschen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2] | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5] | ☐ ja | ☒ nein |